

24. Februar 1935

Sehr geehrter Herr Pastor!

(Vagt)

Auf Grund einer langen und eingehenden Besprechung mit Herrn P. Schulz bin ich vorläufig und bis auf bessere Belehrung zu folgenden Eindrücken und Ueberzeugungen gekommen:

1. Herr P. Schulz ist ein Mensch, in welchem eine hohe geistige Begabung und Kraft zu einer schweren psychischen Hemmung - über deren Natur ich mich hier nicht verbreiten möchte - in einem sehr eigentümlichen und sehr komplizierten Verhältnis steht. Angesichts eines Briefes von Herrn P. Kumburg und nun doch auch angesichts Ihres Briefes vom 32. frage ich mich, ob sich die dortigen Amtsbrüder vorgangig aller Stellungnahme und Beurteilung der Aufgabe unterzogen haben bezw. ob sie der Aufgabe gewachsen waren, den Mann in seiner besondern Struktur, die den Hintergrund seines kritisierten Verfahrens bildet, genau zu verstehen und kennen zu lernen.

2. Wenn nach dem Bericht von Herrn P. Schulz - an dem zu zweifeln ich keinen Anlass habe, seine Gattin ebenfalls ein wertvoller aber psychisch in bestimmter Richtung sehr belasteter Mensch ist und wenn sich nun diese beiderseitige Not dahin ausgewirkt hat, dass ihre Ehe jedenfalls für ihr Bewusstsein gar nie wirklich vollzogen wurde, so ist die gertschliche Scheidung dieser Ehe als die zwar schmerzliche aber notwendige Wiederherstellung einer Ordnung anzusehen, die nicht mit der Scheidung sondern mit der Schliessung dieser Ehe gebrochen wurde.

3. Was die auch in Ihrem Briefe erwähnten "ändern" Tatsachen aus dem Leben von Herrn P. Schulz betrifft, so wird einmal nicht genug Gewicht auf die Frage gelegt werden können, ob es bei der Ermittlung dieser Tatsachen als solcher mit ganz rechten Dingen zugegangen ist. Herr P. Schulz hat es jedenfalls mir wahrscheinlich machen können, dass die Art der Augen, die da gesehen haben oder gesehen haben wollen, dabei eine vielleicht entscheidende Rolle gespielt hat. Dass Herr P. Schulz in einem früheren Fall, der noch in seine Tätigkeitszeit in der Prov. Sachsen fällt, freigesprochen worden ist, steht nach dem was er mir sagte, in seinen Akten. Ob sich der von Ihnen angeführte Ausspruch von Gen. Sup. D. Stättenhoff nicht etwa darauf bezieht? - Ich nehme nun an, dass von diesen "ändern" Tatsachen nach Abzug dessen, was durch Missverständnis und Klatsch hinzugekommen sein mag, Einiges übrig bleibt, was, wie mir auch Herr P. Schulz selbst zugegeben hat, als Mangel an pastoralem Takt zu monieren ist. Weiter zu gehen würde ich mich nicht getrauen, weil nach meinem Einblick und Urteil auch das hier übrig Bleibende mit jener psychischen Belastung des Herrn P. Schulz so eng zusammenhängt, dass man ~~ex~~ ihm zwar, wie ich es getan habe, fragen kann: ob er sich denn selber nicht besser gekannt habe, um sich diese und jene Ungewöhnlichkeit so ohne Weiteres leisten zu können? um dann doch gerade dies zur Kenntnis nehmen zu müssen: Er hat sich selbst bis jetzt faktisch nicht so gekannt, dass es ihm klar gewesen wäre, dass er bei diesen Ungewöhnlichkeiten einen Komplex abreagiere und also nicht nur aus pastoralen Gründen wachsam sein müsse. - Ich habe Herrn P. Schulz in diesem Zusammenhang den Vorhalt gemacht dass ihm wohl die lutherische Rechtfertigungslehre bezw. die lutherische Lehre vom Gesetz und von der Heiligung ~~wie~~ in seinem persönlichen Leben nicht bekömmlich gewesen sei, sofern sie ihm nicht dazu half, seiner psychischen Struktur die nötige Aufmerksamkeit und Behandlung in aller Anspruchlosigkeit aber nüchtern zuteilwerden zu lassen. In diesem Spital ist aber nicht nur Herr P. Schulz krank. Zur Verlängerung der bei Anlass seiner Scheidung erhobenen Anklagenreihe gegen ihn würde ich auch bei allem Ernst, mit dem dieser Vorhalt zu erheben ist, ~~xxxxxxx~~ jene übrig bleibenden Fälle nicht verwenden.

KBA 9235.34

4. Hat Herr P. Schulz tatsächlich seine Entscheidung in Sachen seiner Ehe auf einen direkten Befehl Gottes zurückgeführt und seinen Schritt als Durchbruch zur Bewährung wahrhaft evangelischer Freiheit erklärt? Auch mir würde darauf Alles ankommen. Herr P. Schulz hat aber jedenfalls mir gegenüber nicht in diesem Sinn gesprochen und hat es auch in aller Ausdrücklichkeit und Bestimmtheit abgeleugnet, das in Barmen getan zu haben. Mir ist aus einem Fall, der mich vor zwei Jahren lange beschäftigt hat, erinnerlich, wie leicht ein Mensch, der Andern seine Not erklären will, sich entweder im Ausdruck vergreift oder in seinem Ausdruck missverstanden wird, als ob er seine Schuld leugnen und also sich selber rechtfertigen wolle. Ich gebe nun zu, dass die Ausdrücke, die Herr P. Schulz in seinen Briefen, von denen Sie mir einen vorlegen und von denen ich auch einen andern gelesen habe, gebraucht hat, nicht eben glücklich sind. Aber er hat mir so bestimmt erklärt, dass er dabei nicht daran gedacht habe, eine bes. Inspiration od. dgl. für sich in Anspruch zu nehmen und noch weniger daran, seinen Fall als "Durchbruch" etc. zu feiern, dass ich schon sehr klare Beweise aus Predigtenachschriften od. dgl. vor mir haben müsste, um die immerhin sehr schwere theologische Anklage, die dann gegen ihn zu erheben wäre, in Erwägung zu ziehen bzw. zu unterstützen.

5. Aus dem Wortlaut des Gerichtsurteils einen Widerspruch zu den sonstigen Aussagen des Herrn P. Schulz zu erheben und ihm das als weiteres Gewicht anzuhängen, scheint mir nach der Darlegung, die er mir zu diesem Punkt gegeben hat und die Sie sich am Besten von ihm selbst wiederholen lassen, nicht eben angebracht. Sie werden doch wissen, unter welchen Gesichtspunkten und mit welchen technischen Mitteln eine solche schriftliche Urteilsbegründung hergestellt wird? Wie wenig da das Menschliche juristisch und... und das ist hier offenbar der Fall: das Juristische menschlich zu bedeuten hat? Ich bin ja gegenwärtig selbst Inkuipat und weiss ein Liedlein davon zu singen. War es weise und wohlgetan, dass die dortigen Amtsbrüder diesem Gerichtsurspruch überhaupt, wie es doch offenbar geschehen sein muss, nachgespürt haben, um sich ausgerechnet dort über Herrn P. Schulz ins Bild setzen zu wollen?

Weiteres habe ich wohl im Augenblick und zur Beantwortung Ihres Briefes zu dieser Sache nicht zu sagen. Ich bin froh, Ihrem Briefe zu entnehmen, dass es nicht das Problem der Ehescheidung als solches bzw. das Problem der Erklärung von Matth. 5, 32 ist, was zwischen Ihnen und Herrn P. Schulz steht. Nach einem Brief eines Gliedes der Gemeinde von Herrn P. Schulz hatte ich angenommen, dass dort bes. darüber diskutiert werde. Nach dem, was Sie mir nun schreiben, scheint mir Alles doch wesentlich einfacher zu liegen. Denn über die oben genannten fünf Punkte dürfte doch bei gutem Willen eine Klärung und Verständigung herbeizuführen sein. Es wird dem dienlich sein, wenn ich mir erlaube, Ihren Brief und diese meine Antwort darauf auch Herrn P. Schulz selber bekannt zu geben.

Noch darf ich bemerken, dass mir Herr P. Schulz bis zu diesem Anlass nur von Weitem und flüchtig bekannt war und dass meine Beteiligung an der ganzen Angelegenheit darauf zurückgeht, dass zwei seiner Gemeindeglieder mich ~~mir~~ brieflich um Rat und ev. Hilfe angesprochen hatten. Auf die Erklärung meiner Bereitschaft hat mich dann Herr P. Schulz am Samstag vor 8 Tagen hier besucht. Ausserdem habe ich nur mit Herrn P. Obendiek und kurz vor dem Besuch von Herrn P. Schulz mit einem angesehenen Mitglied der reform. Gemeinde Barmen darüber gesprochen, bzw. dessen Informationen (wesentlich ungünstig für P. Schulz) entgegengenommen.

Mit freundlichem Gruss!

Ihr sehr ergebener